

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.3	März 2013	
------	-----------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Korrektur Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen vom 05.02.2013	Seite 105
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 107
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 111
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 115
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 119
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 123
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 127
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 131
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 135

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 139
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 143
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geoscience“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 147
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neuroscience“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 151
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 155
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformation von Religion in Medien und Gesellschaft“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 159
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 163
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Internationalen Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 167
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 171
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 175
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 179
Aufnahme und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft des Fachbereichs 11 der Universität Bremen vom 20.02.2013	Seite 183
Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen Gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 23.01.2013	Seite 189

**Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen
vom 5.11.1993, zuletzt geändert am 05.02.2013¹**

Die Studierendenschaft der Universität Bremen gibt sich gemäß § 46 des Bremischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Beitragsordnung:

§ 1

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

(2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studentenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

Der Beitrag beträgt je Semester EUR 146,10: Er setzt sich zusammen aus

1. EUR 12,00 für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und
2. EUR 134,10 für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket).
3. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 16.01.2013, vom Rektor genehmigt am 05.02.2013.

3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

§ 5

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Über den Antrag entscheidet eine vom Studierendenrat gewählte Kommission. Anträge müssen jedes Semester bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Bremen schriftlich eingereicht werden.

(3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

§ 6

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

§ 7

Inkrafttreten²

² § 7 regelte das Inkrafttreten der früheren Fassung der Beitragsordnung, die gegenstandslos geworden ist.

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Elektrotechnik und
Informationstechnik" der Universität Bremen**
vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang "Elektrotechnik und Informationstechnik" sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Elektrotechnik
 - Informationstechnik (B. Sc.) oder
 - einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 150 CP fachwissenschaftliche Anteile aus der Elektrotechnik und Informationstechnik, die in einem vorangegangenen Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 110 CP in der Elektrotechnik und Informationstechnik, davon 13 CP in der Theoretischen Elektrotechnik und mindestens 30 CP in der Höheren Mathematik enthalten sein. Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lassen, werden anerkannt. Weisen die erbrachten Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen in den genannten Disziplinen auf, kann die Auswahlkommission die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- e. Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, das das besondere Interesse am Masterstudiengang begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der wissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Elektrotechnik und Informationstechnik;
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang und Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs ,
 - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs;
 - Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gem. § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am **15. Juli** (für Fortgeschrittene der 15. Januar) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und,

soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Bewerbungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungen sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) sind Bewerbungen bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (15 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 15 Punkte
 - 1,1 - 1,2 14 Punkte
 - 1,3 - 1,4 13 Punkte
 - 1,5 - 1,6 12 Punkte
 - 1,7 - 1,8 11 Punkte
 - 1,9 - 2,0 10 Punkte
 - 2,1 - 2,2 9 Punkte
 - 2,3 - 2,4 8 Punkte
 - 2,5 - 2,6 7 Punkte
 - 2,7 - 2,8 6 Punkte
 - 2,9 - 3,0 5 Punkte
 - 3,1 - 3,2 4 Punkte
 - 3,3 - 3,4 3 Punkte
 - 3,5 - 3,6 2 Punkte
 - 3,7 - 3,8 1 Punkte

o ab 3,9 0 Punkte

– zu 25% (5 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14.

Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen

vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Biology“ sind:

a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts 2,5 bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge:

- Biologie,
- Ökologie,
- Umweltwissenschaften,
- Meereskunde

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, so werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 3 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 40 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 40 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte mit meeresbiologischem, ökologischem oder physiologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 40 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 30. April für das Wintersemester (15. Januar für Fortgeschrittene für das Sommersemester) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14 Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ an der Universität Bremen

Vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Materials Chemistry and Mineralogy" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studienfach mit möglichst einem der folgenden Schwerpunkte:
- Chemie,
 - Kristallographie,
 - Materialwissenschaften oder
 - Mineralogie.

Die Leistungen müssen einem Bachelorabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints =CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen entsprechen.

- b) mindestens je 12 CP oder einen äquivalenten Anteil am Curriculum in mathematischen, physikalischen und chemischen Modulen, mindestens 24 CP oder einen äquivalenten Anteil am Curriculum in mineralogischen und/oder kristallographischen und/oder materialwissenschaftlichen und/oder zusätzlichen chemischen Modulen.
- c) Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs herstellt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 4.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die

Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 30. April (bzw. 15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 1 Absatz 1a,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Englischkenntnisse nach § 1 Absatz 1c,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Für Bewerberinnen/Bewerber aus dem Ausland: zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des vorangegangenen Studiengangs,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) nach § 1 Absatz 1d,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 30. April des Jahres.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Die Absätze 4 bis 5 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen im Falle der Zulassungsbeschränkung auf der Grundlage der in Absatz 4 bis 5 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist.

(4) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte sowie maximal 10 Bonuspunkte vergeben, die sich aufteilen in:

a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,00 – 1,54	60 Punkte,
– 1,55 – 2,04	48 Punkte,
– 2,05 – 2,54	36 Punkte,
– 2,55 – 3,04	24 Punkte,
– 3,05 – 3,54	12 Punkte,
– > 3,55	0 Punkte.

b) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Chemie und/oder Geologie und/oder Kristallografie und/oder Materialwissenschaften und/oder Mineralogie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

c) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

d) Bis zu 10 Bonuspunkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1c) werden der Bewerberin/dem Bewerber Bonuspunkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(5) Anhand der Bewerbungsunterlagen und ihrer Bewertung gemäß Absatz 4 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 4

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Universität Bremen

vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Wirtschaftswissenschaft,
- Wirtschaftsingenieurwesen,
- Psychologie,
- Wirtschaftspsychologie,

oder

- einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt und der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Es sind mindestens 12 CP Statistik nachzuweisen.

c. Es sind Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachzuweisen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

d. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre

Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

- e. Ein mit mindestens 30% der erreichbaren Punkte für alle Bewerberinnen/Bewerber verpflichtender bestandener schriftlicher Eingangstest.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen.

(5) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Eingangstest kann zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden, eine Wiederholung für denselben Bewerbungstermin ist nicht möglich. Gegenstand des Eingangstests sind Grundlagen der Psychologie und der Betriebswirtschaftslehre mit besonderen Schwerpunkten auf der Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Entscheidungstheorie.

(6) Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests. Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der vorgenommenen Bewertung des Eingangstests eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 50 v. H. an Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen erworben haben, gemäß den Ergebnissen des Eingangstests;
- zu 50 v. H. an Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie erworben haben, gemäß den Ergebnissen des Eingangstests.

Bleiben Studienplätze in einer Gruppe unbesetzt, entscheidet die Zulassungskommission über die Aufteilung entsprechend dem Aufnahmeschlüssel.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademische Mitarbeitende/Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierende/Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung im Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. .

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“
der Universität Bremen
vom 20. Februar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge: Biochemie, Biologie oder Chemie oder angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Pflanzenphysiologie, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zum Themengebiet einer Grundvorlesung in Biochemie und in molekularer Zellbiologie. Der Eignungstest dauert 120 Minuten. Für Studierende aus dem Ausland wird dieser Test an der nächstgelegenen Partneruniversität oder einer geeigneten Einrichtung durchgeführt. Der Test wird von der Auswahlkommission vorgegeben. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der verlangten Leistungen erbracht wurden.
- e. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerberinnen Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- f. Ein Empfehlungsschreiben, das nicht älter als 2 Jahre sein darf, von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Universität, an der das vorherige Studium absolviert worden ist, oder dem aktuellen Arbeitgeber.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte für das Ergebnis des Eignungstests
- maximal 15 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 15 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 15 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte im Erststudium. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 15 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- maximal 10 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.
- maximal 10 Punkte für das Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1f. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- 1 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1d bis f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" im Fachbereich Biologie/Chemie an der Universität Bremen vom 15. Februar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Chemie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Chemie oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. Ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 2 Absatz 3 enthalten soll.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1a nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 80 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	80 Punkte
- 1,6 – 2,0	60 Punkte
- 2,1 – 2,5	45 Punkte
- 2,6 – 3,0	30 Punkte
- 3,1 – 3,5	15 Punkte
- 3,6 – 4,0	0 Punkte
- maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1b,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Ordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und
Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen**
vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt,
- b. mit einer Mindestnote von 2,5,
- c. zusammen mindestens 45 CP in Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik oder sonstigen Prüfungsleistungen, mit denen pädagogisch relevante Schlüsselqualifikationen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen, erworben wurden sowie
- d. Deutschkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1a bis d entscheidet die Masterzugangskommission auf der Grundlage des in § 5 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ werden nur zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolge bildet sich nach der Gesamtnote bzw. nach der Note, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen (mindestens im Umfang von 150 CP) ergibt.

(3) Bis zu 10 % der Studienplätze werden an Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mind. 2,5 zum Zeitpunkt der Bewerbung vergeben.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- zwei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
- einer/einem Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ am Fachbereich
Geowissenschaften der Universität Bremen
vom 20. Februar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geowissenschaften sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studienfach mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt. Die Leistungen müssen einem Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen entsprechen.
- b) mindestens 30 ECTS CPs bzw. ein äquivalenter Anteil am Curriculum in mathematischen, chemischen, physikalischen und biologischen Modulen, mindestens 60 ECTS CPs bzw. ein äquivalenter Anteil am Curriculum in geowissenschaftlichen Modulen sowie mindestens eine Kartierübung im Rahmen geowissenschaftlicher Geländeausbildung.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- d) Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges herstellt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 4.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 138 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und e, kann die

Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 31. Mai (bzw. 15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 1 Absatz 1a,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Deutschkenntnisse nach § 1 Absatz 1c,
- Nachweis über Englischkenntnisse nach § 1 Absatz 1d,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) nach § 1 Absatz 1e,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai des Jahres.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Die Absätze 4 bis 5 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 4 bis 5 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die

Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist.

(4) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte sowie maximal 10 Bonuspunkte vergeben, die sich aufteilen in:

- a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,00 – 1,54	60 Punkte,
- 1,55 – 2,04	48 Punkte,
- 2,05 – 2,54	36 Punkte,
- 2,55 – 3,04	24 Punkte,
- 3,05 – 3,54	12 Punkte,
- > 3,55	0 Punkte.

- b) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Geologie und/oder Geophysik und/oder Hydrogeologie und/oder Mineralogie und/oder Paläontologie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

- c) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

- d) Bis zu 10 Bonuspunkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1 c) werden zusätzlich Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(5) Anhand der Bewerbungsunterlagen und ihrer Bewertung gemäß Absatz 4 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote

(5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 4

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ der Universität Bremen vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Germanistik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang Germanistik oder einem Studiengang, der dazu keine wesentlichen Unterschiede erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis einer Mindestanzahl von 50 CPs in den Bereichen germanistische Sprachwissenschaft sowie Ältere und Neuere deutsche Literaturwissenschaft, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Germanistik begründet und zusätzlich Angaben zu den folgenden beiden Punkten enthalten soll:
 - angestrebtes Berufsziel,
 - angestrebter Schwerpunktbereich innerhalb des Studiengangs.
- f. Eine Zusammenfassung im Umfang von etwa einer Seite zu Fragestellungen und Ergebnissen der Bachelorarbeit bzw. einer äquivalenten Abschlussarbeit oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien-

und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Aufnahmeverfahren

Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1, wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 6 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Germanistik werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene können auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Studienbeginn ist in diesem Fall der 1. April.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Unterlagen in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

§ 5

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,00 – 1,25	80 Punkte,
- 1,26 – 1,50	72 Punkte,
- 1,51 – 1,75	64 Punkte,
- 1,76 – 2,00	56 Punkte,
- 2,01 – 2,25	48 Punkte,
- 2,26 – 2,50	40 Punkte,
- 2,51 – 2,75	32 Punkte,
- 2,76 – 3,00	24 Punkte,
- 3,01 – 3,25	16 Punkte,
- 3,26 – 3,50	8 Punkte,
- 3,51 – 3,75	4 Punkte,
- 3,76 – 4,00	0 Punkte,

- zu 10% (10 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e,
- zu 10% (10 Punkte): Zusammenfassung der Bachelorarbeit gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
1 Akademischen Mitarbeitenden und
1 Studierenden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der
Universität Bremen
vom 20. Februar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
- Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte,
 - Kunstpädagogik,
 - Kulturwissenschaft,
 - Medienwissenschaft,
 - Freie Kunst

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 45 CP in der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte erbracht worden sein und zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;

3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“,
4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Kunst- und Kulturvermittlung“;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 30. Juni (für Fortgeschrittene am 15. Januar) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang findet alle zwei Jahre statt.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 40% (40 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte,

- zu 30% (30 Punkte): Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Kunst- und Kulturvermittlung. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 30 Punkten unter besonderer Berücksichtigung von Praktika und anderen Betätigungen im Kulturbereich, sowie der Eigenständigkeit der Beteiligungen und der Qualität der Arbeitsergebnisse.

- zu 30% (30 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ am Fachbereich
Geowissenschaften der Universität Bremen**
vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Marine Geosciences" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Marine Geosciences sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studienfach mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt. Die Leistungen müssen einem Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen entsprechen.
- b) Mindestens 30 ECTS CPs bzw. ein äquivalenter Anteil am Curriculum in mathematischen, chemischen, biologischen und physikalischen Modulen sowie mindestens 60 ECTS CPs bzw. ein äquivalenter Anteil am Curriculum in geowissenschaftlichen Modulen.
- c) Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges herstellt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 4.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 132 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 30. April (bzw. 15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 1 Absatz 1a,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 des European Framework nach § 1 Absatz 1c,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP), insbesondere der in §1 Absatz b genannten Mindestleistungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) nach § 1 Absatz 1d,
- für Bewerberinnen/Bewerber aus dem Ausland: zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des vorangegangenen Studiengangs,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 30. April des Jahres.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Die Absätze 4 bis 5 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 4 bis 5 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist.

(4) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte sowie maximal 10

Bonuspunkte vergeben, die sich aufteilen in:

- a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,00 – 1,54	60 Punkte,
– 1,55 – 2,04	48 Punkte,
– 2,05 – 2,54	36 Punkte,
– 2,55 – 3,04	24 Punkte,
– 3,05 – 3,54	12 Punkte,
– > 3,55	0 Punkte.

- b) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Geochemie und/oder Geologie und/oder Geophysik und/oder Mineralogie und/oder Ozeanographie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

- c) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

- d) Bis zu 10 Bonuspunkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivations schreiben gemäß §1 Absatz 1c werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(5) Anhand der Bewerbungsunterlagen und ihrer Bewertung gem. Absatz 4 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(10) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide

entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 4

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ der Universität Bremen Vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ sind:

a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Biologie,
- Physik,
- Psychologie,
- Informatik,

oder Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Eine Bewerbung ist auch möglich für Studierende der Human- oder Veterinärmedizin, die das erste Staatsexamen bestanden haben.

b. Der Nachweis von mindestens 60 CP aus einer oder mehreren der folgenden Disziplinen, die im Erststudium erbracht worden sind:

- Zoologie,
- Humanbiologie,
- Bio/ Neuropsychologie,
- Biochemie,
- Zell-/Molekularbiologie,
- Genetik,
- Mathematik/ Statistik,
- Humanmedizin/ Klinische Neurologie,
- Physik,
- Chemie,
- oder einer als gleichwertig anerkannten Disziplin.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.

d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

(2) Über die Anerkennung gemäß Absatz 1a und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der Punkte, die die Bewerberinnen/Bewerber im Auswahlverfahren erreicht haben. Es können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die sich auf die Kriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 80 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die nach dem Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.
- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(3) Die Auswahlkommission gemäß § 3 schlägt auf Grundlage der nach § 2 Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die

sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Der Rektor der Universität Bremen entscheidet über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerberinnen/Bewerber werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 30. April elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung,

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ der
Universität Bremen
vom 20. Februar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Public Health/ Pflegewissenschaft" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Der Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ wird in der Studienrichtung Pflegewissenschaft und der Studienrichtung Public Health angeboten. Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- a. Für die Studienrichtung Pflegewissenschaft ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem BA Pflegewissenschaft

Für die Studienrichtung Public Health ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem BA Public Health/Gesundheitswissenschaften

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Für die Studienrichtung Public Health der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums im Bereich Public Health/Gesundheitswissenschaften. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.
- d. Für die Studienrichtung Pflegewissenschaften Studienleistungen in den Kernfächern zum Zeitpunkt der Bewerbung:
- Statistik im Umfang von mindestens 6 CP,
 - Epidemiologie im Umfang von mindestens 12 CP,
 - Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 6 CP,
 - eines der beiden Kernfächer Gesundheitsökonomie/Gesundheitsmanagement oder Prävention/Gesundheitsförderung im Umfang von mindestens 12 CP.

Für die Studienrichtung Public Health Studienleistungen in den Kernfächern zum Zeitpunkt der Bewerbung:

- Statistik im Umfang von mindestens 6 CP,

- Epidemiologie im Umfang von mindestens 12 CP,
- Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 6 CP,
- Gesundheitsökonomie/Gesundheitsmanagement im Umfang von mindestens 12 CP oder Prävention/Gesundheitsförderung im Umfang von mindestens 12 CP.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Rahmen der Gleichwertigkeit ist nachzuweisen, dass in dem als gleichwertig anzuerkennenden Studiengang Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 CP in Lehrveranstaltungen erworben sein müssen:

- für die Studienrichtung Pflegewissenschaft im Bereich Pflegewissenschaft,
- für die Studienrichtung Public Health im Bereich Public Health.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt. Die Zulassung erfolgt für die jeweilige Studienrichtung.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge entsprechend des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Sie ersetzt die Ordnung vom 15. Februar 2012.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft:
Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ der Universität Bremen
vom 20. Februar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ sind:

- a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Religionswissenschaft oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, im Bereich der Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 - a) Darstellung der bisherigen religionswissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 - b) Ggfs. Darstellung der bisherigen beruflichen oder studiumsbegleitenden Erfahrungen;
 - c) Beschreibung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;
 - d) Beschreibung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;
 - e) Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;

f) Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, Absatz 1b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1, Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit religionswissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	20 Punkte
– 1,6 – 2,0	16 Punkte
– 2,1 – 2,5	12 Punkte
– 2,6 – 3,0	8 Punkte
– 3,1 – 3,5	4 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der
Universität Bremen**
vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen, wobei der Gesamtnotendurchschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 2,5 betragen muss.
- b. mindestens 30 CP im Bereich der standardisierten und/oder nicht standardisierten Erhebungs- und Auswertungsmethoden der empirischen Sozialforschung, nachgewiesen durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben oder ihr Erststudium nicht in einem deutschsprachigen Studiengang durchgeführt haben, müssen Deutschkenntnisse entsprechend der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.
- e. ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 3, das Überlegungen zur inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Projektvorhabens innerhalb des Studienganges darlegt sowie das besondere Interesse am Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ begründet.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b und e kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Der Studiengang ist konzeptionell nicht für die Aufnahme Fortgeschrittener geeignet.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 33 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 - 1,5 24 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 16 Punkte.
- maximal 4 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
- maximal 5 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die Bezugnahme auf den Studiengang, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schwerpunkten im Studium erkennen lässt,
 - die Darstellung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

Ist die Grenze der Aufnahmekapazität erreicht, werden bei Punktgleichheit die Studienplätze unter den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl im Losverfahren vergeben.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die

sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den
Internationalen Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
und der Universität Bremen
vom 20. Februar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Transnational Law“ sind:

- a) ein erster Hochschulabschluss in einem juristischem Studium oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen;
- b) Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben oder Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen des ersten Hochschulstudiums in englischer Sprache erbracht haben;
- c) Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben oder Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen des ersten Hochschulstudiums in deutscher Sprache erbracht haben;
- d) ein Motivationsschreiben (max. 2000 Wörter), das das besondere Interesse am Studiengang „Transnational Law“ begründet.

(2) Über die Anerkennung des Hochschulabschlusses nach Absatz 1 a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Ein Zulassungsantrag kann auch gestellt werden, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Sind die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 d erfüllt, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassung

Studienanfängerinnen/Studienanfänger im Masterstudiengang „Transnational Law“ werden nur zum Wintersemester zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 31. Mai elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- ein ausgefüllter Zulassungsantrag,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze wird auf maximal 35 festgelegt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß den folgenden Absätzen gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a) Zu 40% (40 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- | | | |
|---|-------------|-----------|
| – | 1,0 – 1,60 | 40 Punkte |
| – | 1,61 – 2,20 | 30 Punkte |
| – | 2,21 – 2,80 | 20 Punkte |
| – | 2,81 – 3,40 | 10 Punkte |
| – | 3,41 – 4,0 | 0 Punkte |

- b) Zu 20% (maximal 20 Punkte): Motivationsschreiben: Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang (maximal 5 Punkte), die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang (maximal 10 Punkte) sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges (maximal 5 Punkte).
- c) Zu 40% (maximal 40 Punkte): Einschlägige Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Als derartige Qualifikationen können anerkannt werden:
- Zweitstudium mit europäischer oder internationaler Ausrichtung,
 - wissenschaftliche Tätigkeit auf einem der Gebiete dieses Studiums,
 - Arbeit oder Praktikum bei einer europäischen oder internationalen Regierungs- bzw. Nichtregierungsorganisation, Verwaltungsbehörde oder einer grenzübergreifend tätigen Rechtsanwaltskanzlei mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
 - Arbeit oder Praktikum bei einer inländischen Organisation oder Verwaltungsbehörde mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
 - andere Tätigkeiten mit ausgeprägtem europäischem oder internationalem Bezug.

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden von der der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid; Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt an der Universität Bremen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Sie ersetzt die Ordnung für den internationalen Masterstudiengang Comparative and European Law vom 22. März 2007.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen
vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Philologie,
- Kulturwissenschaften,
- Theaterwissenschaft,
- Film- / Medienwissenschaft,

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen an fachliche, theoretische wie methodische Standards des Studiengangs zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Kenntnisse in einer Sprache, deren Literaturen Gegenstand der Lehre des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ ist:

- Englisch,
- Französisch,
- Italienisch,
- Spanisch.

c. In der Sprache gemäß Absatz 1b müssen Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens vorliegen. Kenntnisse müssen durch offizielle Zertifikate (vgl. Aufstellung auf der Homepage des FZHB) nachgewiesen werden.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

e. Einen Nachweis aus der folgenden Auflistung besonderer studiengangsrelevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten:

- Ausgezeichnete Kenntnisse (Noten von 1,0 bis 1,7) in Literaturwissenschaft, nachzuweisen durch Auflistung aller literaturwissenschaftlichen Studienanteile und deren Benotung anhand des Transcript of records oder
 - Sprachkenntnisse, die nicht bereits unter Absatz 1b geltend gemacht worden sind, gemäß Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. Diese Kenntnisse müssen durch offizielle Zertifikate (vgl. Aufstellung auf der Homepage des FZHB) nachgewiesen werden, oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Theaterpraxis (insbesondere Regieassistentz, Dramaturgie, Mitgliedschaft in einer Theatergruppe; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse) oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Filmpraxis (insbesondere Regie, Regieassistentz, Drehbuch u. a. Sparten der Filmproduktion; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse)
- f. Ein 2-seitiges Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
1. Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
 2. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 3. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 4. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.
- g. Abweichend von Absatz 1a können Studienbewerberinnen/Studienbewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, bei dem ausschließlich 45 Leistungspunkte in einem philologischen, kultur- oder medienwissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, zugelassen werden. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind, die Überprüfung erfolgt durch die Masterzugangskommission. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlgesprächs, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1b bis d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1a, b, c, und d, die Masterzugangskommission die unter Absatz 1e und f genannten weiteren Kriterien. Sind die für das Studium erforderlichen

Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. **Studienbeginn** ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen. Studienbeginn ist in diesem Fall der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli (für Fortgeschrittene: 15. Januar) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas und entscheidet über Anerkennung der unter § 1 Absatz 1e aufgeführten Nachweise.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die sich unter Vorlage eines qualifizierten philologischen, medien- oder kulturwissenschaftlichen Bachelorabschlusses bewerben und 45 CP nachweisen, müssen obligatorisch ein Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission führen.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (60 Punkte) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte) Nachweis der sonstigen studiengangsrelevanten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen gemäß § 1 Absatz 1e.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) Jeder der in § 1 Absatz 1f genannten Punkte wird mit 4 Punkten gewichtet.

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(7) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission „Transnationale Literaturwissenschaft“ vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/4. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen vom 20. Februar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Informatik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem ECTS (European Credit Transfer System) entspricht.

(2) Der Bachelorabschluss muss in Informatik erbracht worden sein oder in einem verwandten Studiengang wie z. B. Medieninformatik, Systems Engineering, Mathematik, Elektrotechnik, wenn die Bewerberin/der Bewerber Studienleistungen in Informatik im Umfang von mindestens 108 Kreditpunkten vorweisen kann.

(3) Es müssen Deutschkenntnisse vorliegen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(4) Optional kann ein Empfehlungsschreiben, welches nicht älter als 2 Jahre sein soll, eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Hochschule, an der das vorherige Studium absolviert wurde, oder der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung eingereicht werden.

(5) Es ist ein Motivationsschreiben (von max. 2 Seiten) einzureichen, das

- das besondere Interesse am Masterstudiengang „Informatik“ begründet,
- die eigene Qualifikation für den Studiengang darlegt,
- bisherige Projekterfahrungen darlegt,
- die eigenständige Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Masterstudium darlegt und
- ggf. das gewünschte Masterprofil benennt.

(6) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie des Sprachnachweises Absatz 3 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember

(Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(7) Über die Anerkennung nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(8) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Auswahl der Bewerberinnen/ Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage nachfolgender Kriterien und deren Gewichtung:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP) (vierfache Gewichtung),
- Inhalt und Form des Motivationsschreibens gem. § 1 Absatz 5 (einfache Gewichtung)
- Sofern vorhanden, Inhalt und Relevanz der Empfehlungsschreiben oder der einschlägigen beruflichen Erfahrung (einfache Gewichtung).

Für jede Kategorie werden Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(4) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 3 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Der Rektor entscheidet über die Zulassung und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a. Zulassungsantrag,
- b. Nachweise der in § 1 Absatz 1 bis 4 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- c. tabellarischer Lebenslauf,
- d. Darstellung des bisherigen Studienverlaufs,
- e. Optional Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers,
- f. ggf. Nachweis von einschlägiger beruflicher Erfahrung,
- g. Motivationsschreiben.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14 und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der
Universität Bremen
vom 20. Februar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang
 - Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau) mit Prüfungsleistungen von jeweils mindestens 40 CP in ingenieurwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Orientierung, oder
 - einem Studiengang , der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben,
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
- d. der Nachweis von Statistikenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums,
- e. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen;
 2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen;
 3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“;
 4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die

Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden zum jeweiligen Wintersemester und zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli bzw. der 15. Januar (für Fortgeschrittene) eines Jahres.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:

Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte,
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte,
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte,
- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 30 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 24 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 18 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 12 Punkte,
 - 3,1 – 3,5 6 Punkte,
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte,
- zu 20% (20 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Aufgaben der Auswahlkommission werden in Personalunion mit dem

Masterprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft
des Fachbereichs 11
vom 20. Februar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft des Fachbereichs 11 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Adressaten, Ziel und Veranstalter

- (1) Das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft wendet sich an Lehrkräfte der Kooperationschulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft (Duales Studienprogramm) am Fachbereich 11 der Universität Bremen mit dem Ziel, ihnen ein erweitertes wissenschaftliches Wissen zu vermitteln.
- (2) Das Studium im Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft umfasst folgende Schwerpunkte, die einzeln oder en bloc studiert werden können: „Evidenzbasierte Pflegeprozessgestaltung“, „Pflegebildung“ und „Organisation und Qualität in der Pflege“.
- (3) Die Schwerpunkte werden jeweils mit einem Zertifikat abgeschlossen.
- (4) Das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft wird vom Fachbereich 11 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen durchgeführt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft können Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung
 1. eine mindestens dreijährige Berufsausbildung in der Pflege erfolgreich abgeschlossen haben
und
 2. nach der abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens drei Jahre eine einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt haben
und
 3. eine berufspädagogische Weiterbildung von mindestens 200 Stunden erfolgreich absolviert haben
und
 4. an einer der zehn Kooperationschulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft (Duales Studienprogramm) tätig und in die Ausbildung der dual Studierenden involviert sind.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen weiterhin nachweisen, dass sie während ihres weiterbildenden Studiums einen ungehinderten Zugang zum Berufsfeld (Pflegebildung) haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss für das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft stellt auf Grund der eingereichten Unterlagen fest, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

- (4) Bei Überschreiten der Höchstzulassungszahl von 25 Plätzen wird ein Losverfahren zur Auswahl der TeilnehmerInnen, die die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, angewendet.

§ 3

Zielsetzung

- (1) Im Rahmen des vorliegenden Weiterbildenden Studiums sollen Fähigkeiten zur pflegewissenschaftlich und pflegedidaktisch fundierten Planung, Durchführung und Auswertung von Pflegeunterricht erworben werden.
- (2) Mit dem Studienprogramm werden Lehrende von den zehn Pflegeschulen bzw. von den mit diesen Schulen assoziierten Praxiseinrichtungen, mit denen die Universität Bremen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft (Duales Studienprogramm) zusammenarbeitet und mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, weiterqualifiziert, die bislang nicht über einen akademischen Abschluss verfügen. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die von der Universität anerkannten und von den Schulen angebotenen Module auf akademischem Niveau durchgeführt werden.

§ 4

Umfang und Inhalt des Studiums

- (1) Das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft umfasst ein Studium in drei Schwerpunkten mit insgesamt 92 CP: den Schwerpunkt Evidenzbasierte Pflegeprozessgestaltung mit 38 CP, den Schwerpunkt Pflegebildung mit 35 CP und den Schwerpunkt Organisation und Qualität in der Pflege mit 19 CP.
- (2) Der Schwerpunkt „Evidenzbasierte Pflegeprozessgestaltung“ besteht aus folgenden Modulen:
+ Theoretische Grundlagen der Pflege (8 CP)
+ Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
+ Diagnostik (6 CP)
+ Intervention (12 CP)
+ Journal Club (6 CP)
- (3) Der Schwerpunkt „Pflegebildung“ besteht aus folgenden Modulen:
+ Pflegedidaktik in Theorie und Praxis (6 CP)
+ Curriculumentwicklung und –forschung (6 CP)
+ Pflegedidaktisch relevante Unterrichtsmethoden (6 CP)
+ Unterricht coaching (6 CP)
+ Unterrichtsprojekt (11 CP)
- (4) Der Schwerpunkt „Organisation und Qualität“ besteht aus folgenden Modulen:
+ Evaluation und Qualitätssicherung (6 CP)
+ Organisationsentwicklung (6 CP)
+ Versorgungssettings und Zielgruppen (7 CP)
- (5) Das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft findet berufsbegleitend statt.

§ 5

Leistungsnachweise und Modulprüfungen

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer

2. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten
3. Hausarbeit von mind. 20 Seiten
4. Referat in der Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Anlagen)
6. Portfolio

Studienleistungen können in der folgenden Form durchgeführt werden: 1. Portfolio

Die Formen der jeweiligen Modulprüfungen bzw. Studienleistungen werden von den DozentInnen am Anfang des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

Für drei Modulprüfungen ist die Form einer Hausarbeit vorgeschrieben (s. Anlage 1).

- (2) Für den Erwerb eines Zertifikats sind die Modulprüfungen im jeweiligen Schwerpunkt zu bestehen. Die Prüfungsleistungen werden benotet. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistungen mit „bestanden“ voraus. Eine Modulprüfung kann wiederholt werden.

§ 6

Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	=	Eine sehr hervorragende Leistung
2 = gut	=	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = Befriedigend	=	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = Ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = Nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Modulnote N ergibt sich aus dem berechneten Wert W gemäß

$W \leq 1,15$:	N = 1,0
$1,15 < W \leq 1,50$:	N = 1,3
$1,50 < W \leq 1,85$:	N = 1,7
$1,85 < W \leq 2,15$:	N = 2,0
$2,15 < W \leq 2,50$:	N = 2,3
$2,50 < W \leq 2,85$:	N = 2,7

$2,85 < W \leq 3,15$: N = 3,0
$3,15 < W \leq 3,50$: N = 3,3
$3,50 < W \leq 3,85$: N = 3,7
$3,85 < W \leq 4,00$: N = 4,0
$4,00 < W$: N = 5,0

- (4) Die Gesamtnote eines Zertifikats wird wie in (3) dargestellt ermittelt:

§ 7

Zertifikate

- (1) Das Zertifikat enthält die Titel, Umfänge und Inhalte der Module, die einzelnen Prüfungsergebnisse, die Credits gemäß ECTS sowie die Gesamtnote. Ferner enthält es die Bestätigung, dass das Weiterbildende Studium im jeweiligen Schwerpunkt erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zertifikat wird von der Akademie für Weiterbildung gesiegelt.

§ 9

Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Der Fachbereich 11 errichtet einen Prüfungsausschuss und benennt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter für vier Jahre. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann einer anderen Statusgruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft als Vorsitzender/Vorsitzendem, einer/einem Lehrenden aus dem Weiterbildenden Studium, einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie für Weiterbildung mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung, bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die Modulprüfungen, stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums fest und veranlasst die Erteilung der Zertifikate.
- (4) Zu Prüferinnen/Prüfern können alle Lehrenden im Weiterbildenden Studium berufen werden.
- (5) Die Prüfungskommissionen bestehen i. d. R. aus zwei Lehrenden.

§ 10

Entgeltspflicht und Inkrafttreten

- (1) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm Pflegewissenschaft ist entgeltpflichtig. Das Entgelt kann für jeden Durchgang neu festgesetzt werden.

- (2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 2013 in Kraft und ist befristet bis zum 30. September 2016.

Genehmigt, Bremen, den 20. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen

Schwerpunkt 1: Evidenzbasierte Pflegeprozessgestaltung

Modultitel	CP	Prüfungsleistung
Theoretische Grundlagen der Pflege	8	Prüfungsleistung: 1
Wissenschaftliches Arbeiten	6	Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit
Diagnostik	6	Prüfungsleistung: 1
Intervention	12	Prüfungsleistung: 1
Journal Club	6	Studienleistung: 1

Schwerpunkt 2: Pflegebildung

Pflegedidaktik in Theorie und Praxis	6	Prüfungsleistung: 1
Curriculumentwicklung und -forschung	6	Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit
Pflegedidaktisch relevante Unterrichtsmethoden	6	Prüfungsleistung: 1
Unterrichtskoaching	6	Studienleistung: 1
Unterrichtsprojekt	11	Prüfungsleistung: 1

Schwerpunkt 3: Organisation und Qualität

Evaluation und Qualitätssicherung	6	Prüfungsleistung: 1
Organisationsentwicklung	6	Prüfungsleistung: 1
Versorgungssettings und Zielgruppen	7	Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit

**Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs.
7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)¹**

**A. Besondere Kenntnisse und besondere
Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulnoten gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C 1.1 Nachweis über Sprachzertifikat
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B 1
Geographie	Englisch B 1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latinum
Gewerblich-Technische Wissenschaften	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B 1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag

¹ Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
Integrierte Europastudien	Englisch B 2 Weitere Fremdsprachenkenntnisse: -Schwerpunkt Westeuropa: europäische Fremdsprache B1 -Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa: Russisch oder Polnisch A1 Fehlende Sprachkenntnisse können in einem kostenpflichtigen Vorstudium (Propädeutikum) vor Studienbeginn erworben werden.
Italianistik gelöscht, da nicht mehr im Studienangebot für Anfänger/innen	
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B 2 eine weitere Fremdsprache A 1
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Anfänger/innen: Hochschulreife und Ausbildungsplatz in einer kooperierenden Pflegeschule nach bestandener Probezeit Fortgeschrittene: a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse, oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung.
Politikwissenschaft	Englisch B 1
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Englisch B1
Religionswissenschaft	Latinum <u>oder</u> Englisch B 1
Soziologie	Englisch B 1
Wirtschaftsingenieurwesen	6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B 1

Studiengänge

Qualifikationsanforderungen

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008.
Musikwissenschaft	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008
Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur	Ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit.

Anhang zur
Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulnoten

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.